



Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 27.09.2022

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
„Soforthilfeprogramm für Krankenhäuser
zur Abfederung unvorhersehbarer
inflationsbedingter Kostensteigerungen“
vom 22.06.2022 (Bundestagsdrucksache 20/2375)

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

I. Antragsgegenstand	3
II. Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes.....	4

I. Antragsgegenstand

Die Fraktion der CDU/CSU fordert in ihrem Fraktionsantrag vom 22.06.2022 ein Soforthilfeprogramm für Krankenhäuser zur Abfederung unvorhersehbarer inflationsbedingter Kostensteigerungen. Aufgrund der aktuell hohen Gesamtinflation, insbesondere durch Preissteigerungen im Energiebereich und im Bereich Medizinprodukte, seien aus Sicht der CDU/CSU die Krankenhäuser stark belastet.

Diese inflationsbedingten Kostensteigerungen hätten in den Verhandlungen zu den aktuell geltenden Landesbasisfallwerten 2022 noch nicht berücksichtigt werden können. Somit könnten diese aktuell eingetretenen Preissteigerungen vor dem Hintergrund der bestehenden Finanzierungssystematik kurzfristig auch nicht über die Landesbasisfallwerte 2022 refinanziert werden. Im Landesbasisfallwert 2023 spiegele der Orientierungswert 2023 darüber hinaus die aktuelle Sachkostensteigerung nur teilweise wider (erfasst ist nur das erste Halbjahr 2022) und könne aufgrund der Gesetzessystematik auch nicht voll zur Anwendung kommen.

Als Abhilfe fordert die Fraktion der CDU/CSU einen unterjährigen Rechnungszuschlag mit Wirkung ab dem 01.07.2022 in Höhe von 4,54 Prozent im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) sowie in Höhe von 2,27 Prozent in der Bundespflegesatzverordnung (BpflV). Zudem wird für 2023 eine entsprechende, dauerhafte Basisberichtigung bei den Landesbasisfallwerten bzw. den Krankenhausbudgets gefordert.

II. Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes

Die enormen Herausforderungen, vor denen unsere Gesellschaft steht, sind auch bei den Krankenhäusern, die ein zentraler Baustein der Daseinsvorsorge sind, angekommen. In dieser historischen Sondersituation ist es nachvollziehbar, eine zeitlich begrenzte, zusätzliche finanzielle Unterstützung in die Debatte einzubringen. Wesentlich ist aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes, dass eine gezielte Hilfe aus Bundesmitteln und nicht zulasten der Beitragszahlenden der GKV erfolgt. Ebenso wie die Corona-Hilfen des Bundes, die sich seit Beginn der Pandemie im Jahr 2020 alleine im Krankenhausbereich auf über 22 Mrd. Euro summieren (Stand: 15.09.2022), ist die insbesondere als Folge des Ukraine-Kriegs gestiegene Inflation direkt aus Bundesmitteln zu finanzieren. Die Folgen dieser nationalen Ausnahmesituationen – sowohl Ukraine-Krieg als auch COVID-19-Pandemie – abzufedern, ist keine Aufgabe der GKV.

Vor diesem Hintergrund wird die Forderung der Fraktion der CDU/CSU, eine Preisanpassung durchzuführen, die die GKV direkt basiswirksam jährlich in Höhe von über 1,5 Mrd. Euro für die Zukunft belasten würde, vom GKV-Spitzenverband kritisch bewertet.

Im Folgenden wird auf die in dem Antrag benannten Regelungen Bezug genommen, die die Preissteigerungen nach Auffassung der CDU/CSU abbilden sollen. Eben diese Regelungen haben in den vergangenen Jahren häufig zu einer basiswirksamen Überfinanzierung der Preise (Landesbasisfallwerte (LBFW)) geführt. Diese Überfinanzierung ist vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen zu berücksichtigen.

Die Kostensteigerungen im Personal- und Sachkostenbereich des 2. Halbjahres 2021 und des 1. Halbjahres 2022 werden im Orientierungswert 2023 abgebildet, der vom Statistischen Bundesamt Ende September 2022 veröffentlicht wird. Dieser Orientierungswert wird die Grundlage (im Zusammenspiel mit der Grundlohnrate) des zu verhandelnden Veränderungswertes 2023 sein. Der Veränderungswert stellt dann die Obergrenze der Preisentwicklung auf Landesebene (LBFW) dar. Eine basiswirksame Finanzierung der Kostensteigerungen in 2023 erfolgt damit über den Veränderungswert 2023. Durch die sogenannte Meistbegünstigungsklausel wurde in den vergangenen Jahren die Kostensteigerung, insbesondere im Sachkostenbereich, deutlich überkompensiert. Die Krankenhäuser haben dabei sehr von der Meistbegünstigung (Grundlohnrate statt Orientierungswert, wenn dieser niedriger ist) profitiert. So lag beispielsweise in 2020 die Grundlohnrate 0,67 Prozent über dem Orientierungswert 2022 (bei 62 Mrd. Euro Gesamtausgaben über LBFW entspricht dies ca. 400 Mio. Euro in der Basis). In den letzten zehn Jahren hat diese Klausel achtmal zulasten der GKV gegriffen – d. h., Krankenhäuser haben davon über basisrelevante Preissteigerungen profitiert. Insbesondere mit

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 27.09.2022
zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Soforthilfeprogramm für Krankenhäuser zur
Abfederung unvorhersehbarer inflationsbedingter Kostensteigerungen“ vom 22.06.2022
(Bundestagsdrucksache 20/2375)
Seite 5 von 6

Blick auf die in den vergangenen Jahren sehr niedrigen Sachkostensteigerungen hat es damit eine deutliche Überfinanzierung der Sachkostenanteile über zu hohe Veränderungswerte gegeben.

Ein Ausschnitt aus dem aktuellen Krankenhaus Rating Report des RWI (2022) zur Preisthematik verdeutlicht den Effekt eindrücklich:

„Der durchschnittliche Landesbasisfallwert (LBFW) ist zwischen 2005 und 2021 um 34,5 % gestiegen; der zum Vergleich heranzuziehende Verbraucherpreisindex hat in diesem Zeitraum um 26,6 % zugenommen.“

Dies zeigt, dass die Forderungen der CDU/CSU vor dem Hintergrund der Preisentwicklung der vergangenen Jahre kritisch zu sehen sind.

Es gibt zudem im Krankenhausbereich weitreichende coronabedingte Schutzschirme, die auch noch im Jahr 2022 wirken. Mit dem Ganzjahresausgleich 2022 werden Erlöse des Jahres 2019 gezahlt zuzüglich der Preisanpassungen der Jahre 2020, 2021 und 2022. Damit werden auch die in 2019 erzielten Gewinne fortgeschrieben (Stichwort „Landesbasisfallwerthebel“).

Im Personalkostenbereich gibt es neben den jährlich auf Landesebene zu vereinbarenden LBFW-Steigerungen auch noch eine gesetzlich festgeschriebene Verhandlung einer Tarifraten auf Bundesebene, die bei hohen Tarifsteigerungen oberhalb des Veränderungswertes zusätzlich zu Preissteigerungen führt. Aktuell finden auf Bundesebene Verhandlungen zur Tarifraten zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und dem GKV-Spitzenverband statt. Die Steigerungen der Pflegepersonalkosten werden von den Kostenträgern seit der Ausgliederung aus den Fallpauschalen im Jahr 2020 unabhängig davon zu 100 Prozent über die Pflegebudgets finanziert. In diesem Bereich gibt es bislang keinerlei Obergrenze für Kostensteigerungen.

Keinesfalls dürfte ein zusätzlicher Energiekostenzuschlag bzw. Inflationsausgleich im Sachkostenbereich analog der Tarifratenregelung ausgestaltet werden und damit ebenfalls zu einer dauerhaften Anhebung der LBFW führen, da dies deutliche und unberechtigte Mehrausgaben für die GKV zur Folge hätte. Insbesondere die Forderung nach einer basiswirksamen Erhöhungsraten für Sachkostenentwicklungen ist abzulehnen. Zusätzliche basiswirksame, dauerhafte Steigerungen der LBFW, z. B. aufgrund gestiegener Energiepreise, sind mit Blick auf die existierenden Regelungen und die in den vergangenen Jahren stattgefundenen LBFW-Steigerungen weder sachgerecht noch erforderlich. Anders als bei den tarifbedingten Steigerungen gibt es bei Energiepreisen enorme Schwankungen in beide Richtungen.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 27.09.2022
zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Soforthilfeprogramm für Krankenhäuser zur
Abfederung unvorhersehbarer inflationsbedingter Kostensteigerungen“ vom 22.06.2022
(Bundestagsdrucksache 20/2375)
Seite 6 von 6

Es sei nochmals betont, dass – wenn überhaupt – eine gezielte Hilfe aus Bundesmitteln und nicht
zulasten der GKV erfolgen sollte. Die Auszahlung von Bundesmitteln sollte dabei auf Antrag über
das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) stattfinden; diese Mittel sollten zudem beim
Ganzjahresausgleich 2022 angerechnet werden.